



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2024/2933

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

11.09.2024  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt</b>	12.09.2024	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen</b>	16.09.2024	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III</b>	26.09.2024	Beratung	öffentlich
<b>Finanz- und Digitalisierungsausschuss</b>	30.09.2024	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	07.10.2024	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

- Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2024
  - Öffentliche Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.2024



32-hl  
Nicolas Hell  
Dez. II – Daniel Capitain  
Tel. 3200

11.09.2024

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
  - über Herrn Beigeordneten Lünenbach
  - über Herrn Oberbürgermeister Richrath
- gez. Molitor  
gez. Lünenbach  
gez. Richrath

**Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs**  
**- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2024**  
**- Antrag Nr. 2024/2933**

Zum Antrag wird wie folgt Stellung bezogen:

**Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches in das nachfolgende Optionen als Grundlage eingearbeitet werden.**

**1. Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel gegen die Eigentümergeinschaft zur Durchsetzung des nutzbaren Rechtsrahmens zum Schutz des Bürgerbuschs**

Die Verwaltung reagiert anlassbezogen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW und geltender Landschaftsplan) und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf potentielle Ordnungsstörungen und hat dies in der Vergangenheit bereits getan.

**2. Ausnutzung des Rechtsrahmens zur Wiederaufforstungsgebot von Kahlflächen nach dem Landesforstgesetz NRW**

Die Stadt Leverkusen ist nicht für die Durchsetzung des Landesforstgesetzes NRW zuständig. Nach § 61 Landesforstgesetz NRW ist - soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist - der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.

**3. Stringente Durchsetzung von umweltrechtlichen Auflagen ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse**

Staatliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Eigentumsverhältnisse können hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Der Bürgerbusch befin-

det sich nicht in städtischen Eigentum, sondern ist Privateigentum einer Erbengemeinschaft. Darum obliegt die Pflege des Waldes nicht der Stadt Leverkusen und die Eingriffsmöglichkeiten der Kommune sind sehr begrenzt. Eine stringente Durchsetzung von umweltrechtlichen Auflagen ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse ist folglich nicht möglich.

Die Erstellung eines Konzepts zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches erfordert somit die Zusammenarbeit mit den Eigentümern.

#### **4. Einbindung des Revierförsters**

Der Revierförster wurde und wird im Rahmen seiner Zuständigkeit grundsätzlich in die Thematiken - den Bürgerbusch betreffend - mit eingebunden.

#### **5. Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten des Bürgerbusch als Naherholungsgebiet der Bürgerinnen und Bürger Leverkusen**

Das Bundeswaldgesetz sowie das Landesforstgesetz ermöglichen jedermann das Betreten des Waldes auf den Wegen zum Zwecke der Erholung. Es ist auch Ziel der Verwaltung, diese Nutzungsmöglichkeit zur Naherholung auch für die Zukunft zu gewährleisten.

#### **6. Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Anschluss der Ermittlungen zur unsachgemäßen Durchführung von Waldarbeiten im Landschafts- und Naturschutzgebiet**

Die Eigentümer bzw. der Forstunternehmer sind grundsätzlich zu entsprechenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet, sofern dies nach der Durchführung von Waldarbeiten erforderlich ist.

#### **7. Optionale, ergebnisoffene Prüfung des Ankaufs weiterer Flächen oder des gesamten Inventars des Bürgerbuschs unter Berücksichtigung der Haushaltsplanungen**

Hierzu wird auf die nichtöffentliche Stellungnahme vom 11.09.2024 verwiesen.

#### **8. Prüfung der Nutzung von Fördertöpfen des Landes NRW zur Aufforstung von Waldflächen**

Die Fördertöpfe sind der Verwaltung bekannt, sie wurden in der Vergangenheit bereits für Aufforstungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen genutzt.

Die Verwaltung ist bereit, den Eigentümern bei der Prüfung von Fördermöglichkeiten zur Aufforstung beratend zur Seite zu stehen.

Fachbereich Umwelt in Verbindung mit dem Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke sowie dem Dezernat für Finanzen und Digitalisierung